

D-11

Titel	Verfassungsschutz abschaffen – und dann?	
Antragsteller*innen		
Adressat*innen	Juso-Bundeskongress, BayernSPD-Landtagsfraktion, Landesparteitag	Juso-Landeskonferenz, BayernSPD-
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Verfassungsschutz abschaffen – und dann?

- 1 Der Verfassungsschutz muss abgeschafft werden. Zahlreiche Anschläge von rechts werden nicht nur nicht
2 verhindert, wie etwa in Halle oder Hanau, im Gegenteil, sie werden wohl gerade gefördert. So zeigt der NSU
3 Komplex beispielhaft auf, dass eingeschleust oder angeworben V- Personen den NSU mit aufgebaut haben –
4 mit Mitteln des Verfassungsschutzes. Gesammelte Informationen dieser V-Personen wurden nur ungenügend
5 ausgewertet. Auch die NPD konnte letztendlich nicht verboten werden, weil V-Personen im Führungskader
6 waren.
- 7 Doch das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem behördlichen Totalversagen. Auch das ideologische Festhalten
8 an der Hufeisentheorie und der übermäßige Fokus auf vermeintlichen “Linksextremismus” zählt hier dazu. Zu-
9 dem sind zahlreiche Mitarbeitende gesichert rechtsradikal, gerade in der Anfangszeit wurde der Verfassungs-
10 schutz von Alt-Nazis besetzt.
- 11 Die Methoden des Verfassungsschutzes sind undurchsichtig, Betroffene von Abhörmaßnahmen erfahren
12 meist nie etwas davon. Außerdem gibt es kaum Kontrolle, weder von der G10 Kommission noch von Rich-
13 ter*innen, weil diese den Maßnahmen nicht zustimmen müssen.
- 14 Der Verfassungsschutz ist nicht reformierbar. Er muss als solcher abgeschafft werden.
- 15 **I. Verfassungsschutz abschaffen**
- 16 Wir sehen es als Notwendigkeit, das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen
17 und den Demokratieschutz in die Hände öffentlich besser kontrollierbarer und transparenterer Institutionen
18 zu legen, in ein Demokratieinstitut.
- 19 Zudem bedarf es einer institutionellen Trennung zwischen einem Demokratieinstitut und dem polizeilichen
20 Staatsschutz, welcher dann gerade nicht als Verfassungsschutz 2.0 fungieren soll. Beide sind in ihrer Arbeit
21 voneinander unabhängig und die Arbeit der einen wird nicht von der Arbeit der anderen Stelle übernommen
22 (Neues Trennungsprinzip).
- 23 Zu demokratiefeindlichen Bestrebungen zählen für uns insbesondere solche, die die Mitbestimmung aller
24 Menschen in unserer Gesellschaft und somit auch die Gleichheit aller Menschen in Frage stellen. Dazu zählen
25 für uns einzelne Einstellungen, Personen, aber auch Gruppen und Organisationen sowie gesamte gesellschaft-
26 liche Phänomene. Darüber hinaus gefährdet der Kapitalismus als System unsere Demokratie. Freiheit, Würde
27 und Gleichheit sind unverrückbare Prinzipien einer solidarischen und demokratischen Gesellschaft.
- 28 **II. Demokratieinstitut**
- 29 Um den Schutz der Demokratie und die Bekämpfung antidemokratischer Strukturen weiterhin gewährleis-
30 ten zu können, fordern wir die Schaffung eines Demokratieinstituts, sowie die Auslagerung übrig gebliebener
31 Kompetenzen an den polizeilichen Staatsschutz.

32 Beim Demokratieinstitut handelt es sich um ein wissenschaftliches Forschungsinstitut, dass durch die Samm-
33 lung und Auswertung öffentlicher Quellen Erkenntnisse zusammenträgt. Diese sollen analysiert werden, um
34 sie auf eine mögliche Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung, beispielsweise durch gruppen-
35 bezogene Menschenfeindlichkeit, zu überprüfen.

36 Es ist ganz klar getrennt vom polizeilichen Staatsschutz. Das Demokratieinstitut, welches keinerlei Handlungs-
37 kompetenzen hat, ist für die Sammlung, Auswertung und Systematisierung von Informationen zuständig. Der
38 polizeiliche Staatsschutz handelt ausschließlich auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und darf
39 selbst keine derartigen analytischen Kompetenzen wahrnehmen.

40 Hauptaufgabe des Instituts ist das Sammeln und Auswerten von öffentlich zugänglichen Informationen. Dar-
41 unter fallen sozialwissenschaftliche, politikwissenschaftliche, historische und psychologische Forschungen.
42 Das Institut arbeitet also eng zusammen mit Universitäten und wissenschaftlichen Forschungsstellen.

43 Auf Grundlage der gesammelten Informationen werden anschließend wissenschaftliche Analysen erstellt. Die-
44 se können einen „Ist- Zustand“ zusammengefasst beschreiben, sie können Probleme und Gefahren erken-
45 nen und sie können konkrete Handlungsempfehlungen geben. Insgesamt dienen die Analysen als Grundla-
46 ge für konkrete Maßnahmen seitens der Politik und der Zivilgesellschaft um gegen antidemokratische und
47 menschenfeindliche Tendenzen vorzugehen. Hierbei sollen sowohl gesamtgesellschaftliche Entwicklungen als
48 auch konkrete Organisationen und Einzelpersonen betrachtet werden.

49 Hierbei ist wichtig, dass die gesammelten Informationen öffentlich zugänglich sind, auch muss über die Be-
50 schaffungswege Transparenz gewahrt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene gegen Pu-
51 blikationen juristisch vorgehen können.

52 Um wissenschaftliche, qualitative Standards zu bewahren, soll das Institut ein Budget erhalten, durch welches
53 Forschung sowie geplante Projekte finanziert werden können.

54 Das Demokratieinstitut soll zusätzlich einen Beirat bekommen, in welchem antifaschistische und zivilgesell-
55 schaftliche Bündnisse und Organisationen vertreten sind. Dieser hat die Aufgabe, das Institut zu beraten und
56 zu kontrollieren. Essentiell ist, dass das Demokratieinstitut unabhängig von der Exekutive ist. Weder Politi-
57 ker*innen, noch die Polizei haben zu bestimmen, was menschen- oder demokratiefeindlich ist. Dies obliegt in
58 diesem Sinne dem Demokratienstitut und auf anderer Ebene der Judikative.

59 Zudem hat das Demokratieinstitut eine Kontaktstelle, an die sich Bürger*innen, sowie NGOs und weitere de-
60 mokratische Verbände und Organisationen wenden können, um dem Institut nähere Informationen zu be-
61 schaffen. Diese Informant*innen werden nicht wie im V-Personen System des Verfassungsschutz bezahlt.
62 Wir wollen, dass Demokrat*innen aufgrund ihrer demokratischen Überzeugung die Verfassung schützen und
63 nicht, dass Extremist*innen wenig Informationen für viel Geld verkaufen. Extremist*innen, die aus einer Szene
64 aussteigen wollen, können sich ebenfalls an diese Kontaktstelle wenden. Sie sollen dann durch das Institut an
65 ein entsprechendes Aussteigerprogramm o.ä. vermittelt werden und so zusätzlich bei der Reintegration in die
66 Demokratische Gesellschaft unterstützt werden.

67 **III. polizeilicher Staatsschutz**

68 Der polizeiliche Staatsschutz befasst sich mit gegen den Staat gerichteten Bestrebungen, sobald diese polizei-
69 lich relevant werden. Dabei wird er in der Regel durch eigene Abteilungen in den Polizeibehörden organisiert.
70 Für ihn gibt es daher keine gesonderten Rechtsgrundlagen. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vorschrif-
71 ten für die Polizei. Er soll entsprechend präventive wie repressive Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen das
72 Befassen mit „politisch motivierter Kriminalität“, terroristischen Straftaten sowie mit Spionageabwehr.

73 Jene Kompetenzen der aktuell noch bestehenden Verfassungsschutzbehörden, die wir für sinnvoll halten und
74 Aufgaben, die weiterhin wahrgenommen werden müssen, sollen ausgelagert und an eben jenen polizeilichen
75 Staatsschutz eingelagert werden. Beim polizeilichen Staatsschutz handelt es sich um eine Abteilung der Poli-
76 zeibehörden, die sich mit bereits geschehenen, aber auch kurz vor der Verwirklichung stehenden Straftaten
77 gegen den demokratischen Staat, der sogenannten „politisch motivierter Kriminalität“, beschäftigt. Die Arbeit
78 des Staatsschutzes unterliegt dabei bestimmten Eingriffsschwellen, die sich an der Konkretheit und der Schwe-
79 re einer möglichen Gefahr orientieren. Die jeweiligen Eingriffsschwellen erlauben damit dem Staatsschutz,
80 schon vor der Begehung einer Straftat einzugreifen.

81 Wir sind uns der strukturellen Probleme der Polizeibehörden – von Rassismus- und Antisemitismus-Skandalen
82 über Reichsbürgerstrukturen bis zur Rolle in den NSU-Morden – bewusst. Der Polizei die Verantwortung für
83 den Schutz der Demokratie zu übertragen, birgt Gefahren und linke Bewegungen lagen mit ihre Warnungen
84 in diesem Bezug in der Vergangenheit richtig.

85 Gleichzeitig ist es, zumindest für die Zwischenzeit, notwendig, mithilfe staatlicher Behörden rechte und faschis-
86 tische Gefahren abzuwehren, weil sie die notwendigen Mittel besitzen. Auch wenn der Staat in seiner aktuellen
87 Form nicht unserem Ideal entspricht, ist er doch die derzeit beste Grundlage dafür, diese Ideale umzusetzen.
88 Ein Staat, wie ihn sich unsere politischen Gegner*innen erträumen, versperrt uns diesen Weg im besten Fall.
89 Aus diesem Zwiespalt heraus ist es auch notwendig, die Maßnahmen und Wege zu betrachten, mit denen die-
90 se Gefahren abgewehrt werden sollen. Wir müssen die Polizei daher endlich grundlegend reformieren und so
91 demokratisch und menschenfreundlich gestalten. Dafür halten wir an den bisherigen Beschlusslagen zur Poli-
92 zei fest. Insbesondere unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen müssen dringend eingeführt werden,
93 um die gesamte Polizei und so auch den hier beschrieben polizeilichen Staatsschutz zu kontrollieren.

94 Aus diesem Grund betonen wir die Notwendigkeit der Trennung des Demokratieinstituts und des Staatsschut-
95 zes. Erkenntnisse zu demokratiefeindlichen Bestrebungen sammelt und wertet das Demokratieinstitut aus
96 öffentlichen Quellen und in der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungsstellen aus. Dabei nutzt
97 es keine polizeilichen Mittel. Der Staatsschutz nimmt keine demokratiewissenschaftliche Auswertung wie das
98 Demokratieinstitut vor. Die Basis seiner Arbeitsweise muss wissenschaftlich sein, statt durch das Innenmini-
99 sterium gesteuert. Daher wird auch die Kategorie "politisch motivierte Kriminalität" abgeschafft. Der Fokus liegt
100 auf Gefahren und Straftaten, welche die Demokratie gefährden oder auf gruppenbezogener Menschenfeind-
101 lichkeit basieren. Er ist darauf beschränkt, konkrete Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, gerade
102 auf der Grundlage der gesammelten Infos.

103 *A. Eingriffsschwellen*

104 Die Maßnahmen der Polizei in der Strafverfolgung und der Prävention von Straftaten sind umfangreich. Jede
105 Maßnahme greift dabei in die Grundrechte von Personen ein, z.B. durch eine Festnahme in das Grundrecht
106 auf Freiheit. Deshalb müssen für jeden Eingriff eigens festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein. In der Straf-
107 verfolgung sind diese durch die StPO bundesweit einheitlich geregelt.

108 Im präventiven Bereich, also zur Gefahrenabwehr, ergeben sich die Maßnahmen und ihre Eingriffsschwellen
109 aus den jeweiligen Gesetzen für Landes- und Bundespolizei. Hierbei ist festzustellen, dass sich die möglichen
110 Maßnahmen selbst und auch die jeweiligen Eingriffsschwellen bundesweit unterscheiden. Länder, die von ei-
111 ner konsequenten Law-and-Order-Praxis schwärmen, geben ihrer Polizei dabei deutlich mehr Befugnisse und
112 niedrigere Eingriffsschwellen, bspw. durch das Weglassen einer gerichtlichen Anordnung. So wird Missbrauch
113 einfacher und Kontrolle schwieriger. Das gilt für die Polizeigesetze allgemein, aber auch für den polizeilichen
114 Staatsschutz, der nach denselben Gesetzen handelt.

115 Weiter ist festzustellen, dass ähnlich schwere Grundrechtseingriffe im präventiven Bereich deutlich geringe-
116 re Schwellen haben, als im strafprozessualen Bereich. Häufig wird mit rechtlich schwammigen Begriffen wie
117 "drohende Gefahr" oder der "öffentlichen Ordnung" gearbeitet. Zudem können Personen in einigen Bundes-
118 ländern für die Abwehr einer Straftat, deren eigener Strafrahmen selten zu einer Haftstrafe führen würde,
119 Tage- bis Wochen in Präventivhaft genommen werden.

120 Wir fordern daher ein Musterpolizeigesetz unter Wahrung der Menschenrechte, um bundeseinheitliche Ein-
121 griffsschwellen festzulegen und hoch anzusiedeln.

122 *B. Rechtsschutz*

123 Die Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes dienen häufig der weiteren Informationsgewinnung, um kon-
124 krete Straftaten rechtzeitig abwehren oder nach Vollendung umfänglich aufklären zu können. Um die Maßnah-
125 men selbst nicht zu gefährden, wird dabei häufig verdeckt vorgegangen, also ohne dass die betroffene Person
126 zu diesem Zeitpunkt weiß, dass sie einer polizeilichen Maßnahme unterzogen wird. Das halten wir unter Be-
127 achtung der rechtlichen Hürden und der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin für sinnvoll, um menschenver-
128 achtende Straftaten effektiv zu verhindern oder aufzuklären.

129 Um Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit strikt zu schützen und sicherzustellen, fordern wir gerichtliche
130 Anordnungen bei allen verdeckten Maßnahmen. Die Entscheidung sollen dann spezialisierte Richter*innen

131 treffen, die sich bestens mit den möglichen Maßnahmen und den besonderen Anforderungen an die Ver-
132 hältnismäßigkeit auskennen. Umfassende und regelmäßige Fortbildungen in Bezug auf diese Maßnahmen
133 müssen vorgeschrieben sein. Diese Kurse sollen auch den Austausch mit Initiativen umfassen, die sich zivil-
134 gesellschaftlich für den Schutz vor Überwachung und der Privatsphäre einsetzen. Die Richter*innen sollen in
135 Kammern bei den Oberlandesgerichten arbeiten, Rechtsmittel müssen umfassend ermöglicht werden.

136 Weiterhin ist es in diesen Fällen nicht möglich, dass sich die betroffene Person selbst gegen diese Maßnahme
137 verteidigt. Um ihre Rechte dennoch in der Entscheidungsfindung zu vertreten, fordern wir die Einrichtung eines
138 Verteidigungssystem. Pflichtverteidiger*innen sollen die Betroffenen auch ohne deren Wissen nach zufälliger
139 Zuordnung vertreten.

140 *C. Kontrollmöglichkeiten*

141 Der polizeiliche Staatsschutz dringt durch seine Maßnahmen häufig in den engsten privaten Lebensbereich
142 ein. Daher bedarf es für ihn neben einem ohnehin geforderten Beschwerde- und Ermittlungsstellen für die
143 Polizei weitere gesonderte Kontrollmöglichkeiten.

144 Der polizeiliche Staatsschutz soll daher von einem parlamentarischen Kontrollgremium kontrolliert werden.
145 Zudem soll es eine*n eigene*n Staatsschutzbeauftragte*n geben, der*die durch den Bundestag bestimmt
146 wird.

147 Für die Erhaltung der Demokratie ist es wichtig, wie effektiv der polizeiliche Staatsschutz agiert. Die Arbeit
148 des polizeilichen Staatsschutz muss daher ständig wissenschaftlich begleitet und analysiert werden. Durch
149 wissenschaftliche Erhebungen kann kontrolliert werden, ob die Maßnahmen effektiv und die damit einher-
150 gehenden Grundrechtseingriffe noch verhältnismäßig sind. Die Verantwortung für diese Kontrolle trägt das
151 parlamentarische Kontrollgremium.

152 Damit eine Straftat in die Kategorie der demokratiefeindlichen Kriminalität fällt, muss sie als solche erkannt
153 werden. Hierfür werden Polizist*innen in Kooperation mit dem Demokratieinstitut gesondert geschult, um ras-
154 sistische und demokratiefeindliche Phänomene gezielt zu erkennen. Zudem wird durch verpflichtende Fortbil-
155 dungen gewährleistet, dass die Polizist*innen selbst weiterhin auf dem Boden der freiheitlich demokratischen
156 Grundordnung stehen.

157 **IV. Schnittstellen**

158 Ein regelmäßiger Austausch soll gewahrt werden. Dabei muss die Kompetenzverteilung allerdings zwingend
159 gewahrt werden.

160 Das Demokratieinstitut und der polizeiliche Staatsschutz sind in gewissem Maße voneinander abhängig und
161 brauchen daher einen festgelegten Weg der Kooperation. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit führt re-
162 gelmäßig zur Gefährdung der Demokratie und zu konkreten Straftaten, teils kostet sie sogar Menschenleben.
163 Um dies im Vorfeld durch den polizeilichen Staatsschutz abzuwehren, ist er auf die Datensammlungen und
164 Analysen des Demokratieinstituts angewiesen.

165 Umgekehrt ist es für die Analysen des Demokratieinstituts unerlässlich, über geschehene demokratiegefähr-
166 dende Kriminalität informiert zu sein, um Tatmotive, Anstiftung, vorherige Radikalisierungsprozesse sowie
167 Qualität und Quantität in umfassende wissenschaftliche Lagebilder mit einzubeziehen. Gleiches gilt jedoch
168 für die Fälle, in denen das Demokratieinstitut auf bestimmte Personen oder Gruppen aufmerksam machte
169 und so Straftaten verhindert werden konnten.

170 Um diesen entstehenden Aufgaben nachzukommen, bedarf es Schnittstellen zwischen Demokratieinstitut und
171 politischem Staatsschutz auf verschiedenen Ebenen.

172 In konkreten Fällen und durch das Demokratieinstitut analysierten Gefahren ist ein direkter Kontakt zwischen
173 Sacharbeiter*innen beider Institutionen hinnehmbar und zudem nötig, da sie die jeweiligen Experten in ihrem
174 Bereich sind. Es muss die Möglichkeit geben, die jeweiligen wissenschaftlichen und rechtlichen Bewertungen
175 rückzumelden, um auszutarieren, ob es sich um einen Fall für den polizeilichen Staatsschutz handelt, oder
176 (noch) nicht. Hierbei gilt aber weiterhin, dass der polizeiliche Staatsschutz nicht selbst Daten sammeln darf,
177 jedoch darüber hinaus auch nicht als Auftraggeber für das Demokratieinstitut auftritt. Es besteht keinerlei
178 Machtbeziehung oder Anordnungsbefugnis.

- 179 Um dem Ziel der Bekämpfung antidemokratischer Bestrebungen zielgerichtet nachkommen zu können, soll
180 der polizeiliche Staatsschutz einer besonderen Auskunftspflicht gegenüber dem Demokratieinstitut unterlie-
181 gen.
- 182 Eine Zusammenarbeit ist unerlässlich, die getrennten Aufgabenbereiche müssen jedoch gewahrt wer-
183 den.

Antragsteller*innen

E-Mail: samuel.herrman@jusos-bayern.de

Telefon: